

**Dekret
über den Bau, den Unterhalt und die
Kostenverteilung bei Kantonsstrassen
(Kantonsstrassendekret)**

Vom 20. Oktober 1971

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf das Gesetz über den Bau, den Unterhalt und die Finanzierung der National-, Land- und Ortsverbindungen sowie über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenbaugesetz) vom 17. März 1969¹⁾ und das Baugesetz vom 2. Februar 1971²⁾,

beschliesst:

I. Planung und Projektierung

§ 1

¹ Die Planung und Projektierung der Kantonsstrassen umfassen:

a) Umfang

- a) generelle Projekte (Richtpläne) gemäss § 3 Abs. 2 des Strassenbaugesetzes und § 26 Abs. 2 und 3 des Baugesetzes³⁾,
- b) kantonale Überbauungspläne,
- c) Bauprojekte.

² Die kantonalen Überbauungspläne und die Bauprojekte sollen die für die Strassenbestandteile (§ 2 Abs. 2 des Strassenbaugesetzes und § 11 Abs. 2 des Baugesetzes⁴⁾) erforderlichen Flächen und Rechte sowie allenfalls

¹⁾ Heute: Gesetz über den Bau, den Unterhalt und die Finanzierung der National- und Kantonsstrassen sowie über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenbaugesetz) vom 17. März 1969, in Kraft seit 29. Juni 1969 (SAR 751.100).

²⁾ AGS Bd. 8 S. 125; heute: Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 1. April 1994 (SAR 713.100).

³⁾ Heute: § 94 Abs. 1 BauG

⁴⁾ Heute: § 80 Abs. 2 BauG

notwendige Eigentrasse der aargauischen Nebenbahnen enthalten, die Bauprojekte ferner die vorübergehenden Einrichtungen und Landbeanspruchungen beim Bau.

§ 2

b) Zuständigkeit ¹ Die Bearbeitung der generellen Projekte (Richtpläne), der kantonalen Überbauungspläne und der Bauprojekte ist Sache des Staates.

² Das Baudepartement ¹⁾ übt die Aufsicht über sämtliche Projektierungsarbeiten aus.

§ 3

c) Strassenbauprogramme des Grossen Rates Bei der Vorbereitung der Strassenbauprogramme sind die Regionalplanungsgruppen und die Gemeinden, auf deren Gebiet die auszubauenden Strecken liegen, anzuhören.

§ 4

d) Generelle Projekte Die generellen Projekte (Richtpläne) bilden die Grundlage der kantonalen Überbauungspläne.

§ 5

e) Kantonale Überbauungspläne, Verfahren ¹ Die kantonalen Überbauungspläne werden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gemeinderat erstellt.

² Das Baudepartement ²⁾ übermittelt dem zuständigen Gemeinderat den kantonalen Überbauungsplan mit der Weisung, diesen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen, allfällige Einsprachen entgegenzunehmen und mit seiner Stellungnahme innert 30 Tagen einzureichen.

³ Zu den Einspracheverhandlungen ist der Gemeinderat beizuziehen.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und unterbreitet die bereinigten kantonalen Überbauungspläne dem Grossen Rat zur Genehmigung.

§ 6

f) Bauprojekte Für die Bauprojekte gelten die Vorschriften des § 29 des Baugesetzes ³⁾.

¹⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

²⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

³⁾ Heute: § 95 BauG

II. Landerwerb

§ 7

¹ Der Staat erwirbt die für die Kantonsstrassen nötigen Flächen und Rechte zu Lasten der Strassenbaurechnung; für Innerortsstrecken wird der Landerwerb in Zusammenarbeit mit der Gemeinde durchgeführt. a) Allgemeines, Zuständigkeit

² In das Budget ist ein Betrag für vorsorglichen Landerwerb zu Lasten der Strassenbaurechnung aufzunehmen.

³ Im Rahmen der bewilligten Kredite ist für den Abschluss von Verträgen bis Fr. 200'000.– das Baudepartement ¹⁾, im Übrigen der Regierungsrat zuständig.

§ 8

¹ Mit dem Beschluss des Regierungsrates über das Bauprojekt ist das Enteignungsrecht erteilt. b) Enteignungsrecht

² Bei Parallelstrassen und Anlagen, die nach Bauausführung in das Eigentum der Gemeinde übergehen, legt der Regierungsrat im Beschluss über das Bauprojekt die Kompetenz zur Einleitung des Enteignungsverfahrens fest.

III. Bau

§ 9

¹ Die Strassenbauprogramme bezeichnen die auszubauenden Strassenstrecken. a) Grundsätze und Zuständigkeiten

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, den Ausbau von in den Strassenbauprogrammen nicht enthaltenen Innerortsstrecken zu beschliessen, sofern es die Gemeinde verlangt und ihren Kostenanteil übernimmt.

³ Der Regierungsrat kann überdies Verbesserungen an Ausserortsstrecken beschliessen.

⁴ Für Arbeitsvergebungen im Rahmen der bewilligten Kredite ist bis zum Kostenbetrag von Fr. 200'000.– des Einzelfalles das Baudepartement ²⁾ zuständig.

§ 10

Das Baudepartement ³⁾ übt die Aufsicht über die Bauausführung aus. b) Aufsicht

¹⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

²⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

³⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

§ 11

c) Bewilligungsverfahren

¹ Gesuche im Sinne der §§ 75 Abs. 1 und 152 Abs. 2 des Baugesetzes¹⁾ sind, soweit sie Kantonsstrassen betreffen, dem Gemeinderat zuhanden des Kreisingenieurs einzureichen.

² Der Entscheid des Baudepartementes²⁾ über das Gesuch wird durch den Gemeinderat eröffnet.

³ Die eigene Beurteilung des Gesuches durch den Gemeinderat auf Grund des kommunalen Rechtes bleibt vorbehalten.

IV. Unterhalt

§ 12

a) Zuständigkeit, Umfang

¹ Das Baudepartement³⁾ besorgt den Unterhalt der Kantonsstrassen, soweit der Staat dazu verpflichtet ist.

² Der Unterhalt umfasst bauliche und betriebliche Massnahmen.

§ 13

b) Haftpflicht

¹ Die Haftung für Werk- und Unterhaltsmängel trifft den Strasseneigentümer.

² Der Strasseneigentümer kann auf Dritte zurückgreifen, denen der Unterhalt kraft gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Abmachung obliegt.

§ 14

c) Weisungen

Das Baudepartement⁴⁾ kann Weisungen über den Unterhalt und den Betrieb der Kantonsstrassen erlassen.

¹⁾ Heute: §§ 63 und 113 Abs. 1 BauG

²⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

³⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

⁴⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

V. Kostenverteilung

1. Neubau und Ausbau

§ 15

¹ Die Gemeinden haben an den Neubau und Ausbau der Innerortsstrecken der Kantonsstrassen und deren Bestandteile Beiträge zu leisten. a) Grundsätze

² Knotenpunkte an Ausserortsstrecken der Kantonsstrassen, die wegen der Erschliessung des angrenzenden Landes neu angelegt oder ausgebaut werden müssen, werden in Bezug auf die Kostenverteilung den Innerortsstrecken gleichgestellt.

³ Zusätzlich sind die Gemeinden für folgende Anlagen an Ausserortsstrecken beitragspflichtig:

- a) Gehwege,
- b) Bushaltestellen als nachträgliche Einzelanlagen,
- c) Personenüber- und -unterführungen, einschliesslich der Beleuchtung.

⁴ Die besonderen Vorschriften des Baugesetzes bezüglich Kreuzungen, Über- und Unterführungen usw. sowie bezüglich Beleuchtung bleiben vorbehalten (§§ 24, 25 und 37 des Baugesetzes¹⁾).

§ 16

¹ Für die Beitragsberechnung sind die Gesamtkosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbes sowie der Bauausführung massgebend. b) Massgebliche Kosten

² Vorgängig sind allfällige Beiträge Dritter (Beiträge des Bundes oder der Bahnen usw.) abzuziehen.²⁾

§ 17

¹ Die Gemeinden leisten nach Massgabe ihres Interesses und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3, Beiträge von 20–60 %. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Abstufung der Beiträge. c) Beitragshöhe

² Würde eine Gemeinde infolge besonders grosser Aufwendungen, die auf den starken Durchgangsverkehr oder besondere bauliche Schwierigkeiten zurückzuführen sind, durch den Ansatz übermässig belastet, so kann der Regierungsrat den Beitrag ermässigen.

¹⁾ Heute: § 90 BauG

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 4. des Dekrets zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Aargau (NFA-Dekret Aargau, NFAD) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 344).

³ Umgekehrt können die Beiträge der Gemeinden auf mehr als 60 % angesetzt werden für Anlagen, die ihnen oder an Anstössern Sondervorteile bringen, wie Geh- und Radwege, Bushaltestellen, Personenüber- und -unterführungen, Knotenpunkte, Entwässerungen.

§ 18

d) Parallele Erschliessungsstrassen

¹ An die Erstellung von parallelen Strassen und anderen Anlagen, die der unmittelbaren Entlastung des Kantonsstrassennetzes dienen, kann der Regierungsrat Beiträge bis höchstens 50 % der Baukosten aus Strassenbaukrediten beschliessen.

² Beiträge werden nur geleistet, wenn diese Verbindungen der Kantonsstrasse den Fussgänger- und Radfahrerverkehr abnehmen.

§ 19

e) Besondere Aufwendungen

Mehrkosten gegenüber sonst üblicher und den Bedürfnissen entsprechender Ausführung, die infolge besonderer Begehren einer Gemeinde entstehen, gehen ganz zu deren Lasten.

2. Baulicher Unterhalt

§ 20

a) Begriff und Grundsätze

¹ Der bauliche Unterhalt der Kantonsstrassen umfasst sämtliche Arbeiten zu deren Instandhaltung und die Ausbesserung von Schäden (§ 41 des Baugesetzes¹⁾).

² Für die Aufteilung der dadurch entstehenden Kosten gelten die Grundsätze der §§ 15 und 17 dieses Dekretes sowie § 44 des Baugesetzes²⁾, mit Ausnahme der Sonderfälle gemäss § 21 dieses Dekretes.

³ Der Regierungsrat kann die Beiträge von den Gemeinden pauschal erheben.

§ 21

b) Sonderfälle

¹ Der Staat trägt allein die Kosten des baulichen Unterhaltes für folgende Anlagen:

- a) Gehwege an Ausserortsstrecken,
- b) Bushaltestellen an Ausserortsstrecken,
- c) die Signale und Markierungen der durchgehenden Fahrbahn auf Innerortsstrecken.

¹⁾ Heute: § 97 BauG

²⁾ Heute: § 99 BauG

² Die Gemeinden kommen allein für die Kosten des baulichen Unterhaltes folgender Anlagen auf:

- a) Signale und Markierungen für Personenüber- und -unterführungen, sowie Fussgänger- und Parkstreifen,
- b) Signale und Markierungen der Einmündungen von Gemeindestrassen in Kantonsstrassen (z.B. Stop, Vortritt usw.).

³ Vorbehalten bleibt die Belastung des Verursachers nach den §§ 24 und 44 Abs. 2 des Baugesetzes ¹⁾.

3. *Betrieb*

§ 22

¹ Der Betrieb der Kantonsstrassen umfasst:

Begriff und
Grundsätze

- a) den Winterdienst,
- b) die Reinigung der Verkehrsflächen, der Signalisationen und der Entwässerungsanlagen,
- c) den Unterhalt der Grünflächen,
- d) die Überwachung und Wartung der Beleuchtungs- und Lichtsignalanlagen,
- e) die Stromlieferung für Beleuchtung, Signale- und Lichtsignalanlagen.

² Staat und Gemeinden tragen die Kosten für den Winterdienst der Kantonsstrassen nach Massgabe ihrer Unterhaltspflicht gemäss den §§ 42–46 des Baugesetzes ²⁾.

³ Der Staat beteiligt sich nach den Grundsätzen von § 17 des Dekretes an den Kosten der Tagbeleuchtung von Tunnels auf Innerortsstrecken.

⁴ Die Gemeinden haben für die Beleuchtung von Personenüber- und -unterführungen inner- und ausserorts aufzukommen.

⁵ In allen anderen Fällen tragen die Gemeinden die Betriebskosten der Innerortsstrecken, der Staat jene der Ausserortsstrecken.

VI. *Schlussbestimmungen*

§ 23

Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes wird das Dekret über den Ausbau und den Unterhalt der Land- und Ortsverbindungsstrassen vom 1. Dezember 1952 aufgehoben.

a) Aufhebung
bisherigen Rechts

¹⁾ Heute: §§ 90 und 99 Abs. 2 BauG

²⁾ Heute: §§ 98 und 99 BauG

§ 24

b) Inkrafttreten,
Vollzug

¹ Die Bestimmungen über die Kostenverteilung treten, soweit sie die Befreiung der Gemeinden von den Perimeterbeiträgen an den Bau von Land- und Ortsverbindungsstrassen im Ausserort betreffen, rückwirkend auf den 1. März 1962 in Kraft.

² Im Übrigen tritt das Dekret nach Erlass durch den Grossen Rat in Kraft.